Gastprotokoll HFA 7.5.18 TOP 10 Gewässerschutzbeauftragter

Beauftragung eines Büros, die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wahrzunehmen und Einstellung eines Gewässerschutzbeauftragten

-Antrag der Fraktion bürgerforum vom 28.03.2018-
(Drucksache)
Vorlage: 0497/AG16

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, unverzüglich ein Büro mit den Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten für dieses Jahr zu beauftragen. Gleichzeitig wird die Stelle der Gewässerschutzbeauftragten/des Gewässerschutzbeauftragten intern und extern ausgeschrieben, damit dieStelle zum 01. Januar 2019 wieder ordnungsgemäß besetzt werden kann.
Begründung: Da die Stadt Witten seit 2011 den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr genügt, ist es dringend angezeigt, dieRechtssicherheit wieder herzustellen. Die Herstellung der Rechtssicherheit erfolgt a) durch die unverzügliche Beauftragung eines Büros und b) durch die Einstellung einer Gewässerschutzbeauftragten/eines Gewässerschutzbeauftragten.

Herr Richter stellt fest, dass dieser Punkt nicht im Rat vorgesehen (bei der Einrichtung einer Stelle ist der Rat zuständig); deshalb ist der Punkt im HFA zu beraten:

Frage: 1. Ist eine ad-hoc-Entscheidung notwendig?
2. Wenn eine solche Stelle verpflichtend ist, muss eine Stellenausschreibung erfolgen.
3. Ist jemand für die Stelle aus der Verwaltung verfügbar? Planstelle Baudezernat?

Herr Rommelfanger erläutert:

Gewässerschutz ist verpflichtend, ebenso die regelmäßige Berichterstattung im Rat. Zur schnellen Lösung beauftragt die Verwaltungen ein Ingenieurbüro zur Erstellung des notwendigen Berichts des Gewässerschutzbeauftragten (Kosten zwischen 12 T€ und 15 T€). Es handelt sich maximal um eine ¼ Stelle; diese soll intern / formal besetzt werden und zwar im Rahmen der Neuordnung zur „Gewässerplanung“.

Herr Claßen:

Der Rat ist jährlich mit einem Bericht des Gewässerschutzbeauftragten zum Stand zu informieren und damit auch umfänglich für dieses Thema zuständig. Die Sicherstellung der Aufgabe eines Gewässerschutzbeauftragten liegt in der Verantwortung der Verwaltung.

Frau Weiß:

Früher war der Leiter eines Amtes auch als Gewässerschutzbeauftragter zuständig. Es darf keine bloße Stellenzuordnung geben, sondern auch eine entsprechende Freistellung für diese Aufgabe. Die Vorlage ist in den Rat einzubringen.

Herr Kleinschmidt:

Der Verwaltungsvorstand beschäftigt sich mit den Fragen von Pflichtaufgaben, auch in Bezug auf die Besetzung notwendiger Stellen. Nicht alle Pflichtaufgaben lassen sich ordnungsgemäß durchführen und der Gewässerschutzbeauftragte ist nicht besonders hervorzuheben. Es sind alle

Aufgaben im Verhältnis gleich zu sehen und zu bewerten. Die Verwaltung führt ihre Arbeiten (trotzdem) sorgfältig durch. Die Stellenausschreibung und Stellenbesetzung ist nicht im Rat einzubringen.

Beschluss:

- Es wird wie von Herr Rommelfanger vorgeschlagen, verfahren.
- Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung im Fachausschuss.

Damit ist der Antrag „abgearbeitet“.